

Streitigkeiten zwischen Menziken und Maihusen

Peter Steiner (Reinach)

1. Teil

Von seiner Lage her muss der Weiler Maihusen ursprünglich eine Menziker Aussensiedlung gewesen sein, genau gleich wie das nordwestlich davon gelegene Emmet. Als die Eidgenossen 1415 den Aargau eroberten, wurde dieses Verhältnis abrupt unterbrochen, indem die neue bernisch-luzernische Kantonsgrenze die beiden Siedlungen fortan voneinander trennte. «Maihusen» ist übrigens eine verfälschte Namensform. Der Weiler, der anfänglich aus einem einzigen Haus bestand, hiess ursprünglich sinngemäss «zem Einus». Doch nach und nach schlich sich die neue Namensform ein. Im 14. Jahrhundert waren bereits beide Bezeichnungen nebeneinander in Gebrauch. In einer Quelle von 1346 heisst es noch «zem Einhus», in einer andern von 1344 bereits «ze Meinhuse». Doch noch 1538 konnte der Lenzburger Landvogt vom «Einhus» schreiben.

Eine Beziehung zwischen Menziken und der Kleinsiedlung südlich davon blieb nach der Grenzziehung bestehen, da sich der Maihuser Landbesitz zum grossen Teil auf Menziker Boden befand («deren alles meistens im Mentziker twing ligt»). Das war problematisch und führte oft zu Streitigkeiten. Ein erster Fall ist von 1538 überliefert. Im Herbst des Jahres wandten sich damals die Menziker hilfeschend an Landvogt Kammerer auf der Lenzburg. Die Maihuser hatten durch Menziker Wiesen Gräben gezogen, um Wasser auf ihr eigenes Land zu leiten. Es war ja früher üblich, die Matten nicht zu düngen, sondern zu wässern. Möglicherweise hatten die Maihuser ehemaliges Acker- in Mattland umgewandelt, so dass der Wasserbedarf neu war. Die Menziker klagten dem Landvogt, sie erlitten durch die Gräben grossen Schaden und baten ihn, den Maihusern «ze gebietten, mit der wässerung stii ze stehen» (sie nicht weiter auszubauen), ihre Nachbarn in Ruhe zu lassen und für die Durchleitung des Wassers einen Zins zu bezahlen. Der Landvogt schickte «biderbe lütt» für einen Augenschein nach Menziken. Diese waren der Ansicht, der Nutzen auf der einen Seite sei grösser als der Schaden auf der anderen. Dieser sei nicht so riesig. Der Landvogt fand deshalb, die Maihuser sollten mit dem Graben weiterfahren und dann einen angemessenen Zins bezahlen. Die Matten der Menziker sollten jeweils zuerst wässern dürfen. Die Maihuser, vertreten durch Marx Johannes und Peter Galliker, waren mit diesem Vorschlag nicht einverstanden und riefen das Stift in Beromünster, den Oberherrn über ihre Wiesen, zu Hilfe. Der Landvogt aber wandte sich seinerseits an seine Vorgesetzten in Bern. Die Angelegenheit zog sich deshalb in die Länge. Gerne möchte man wissen, zu welcher Lösung man schliesslich gelangte; doch wir kennen die definitive Regelung nicht.

2. Teil

Lange Zeit scheinen die Maihuser und die Menziker dann im Frieden miteinander gelebt zu haben. Es mag kleinere Reibereien gegeben haben, die aber nicht aktenkundig wurden. Doch 1710 entfachte sich ein neuer Streit um die Besoldung des Menziker Holzweibels, des dörflichen Beamten, dem die Aufsicht «in holtz und feld» oblag. In Menziken war es wie allethalben in der Grafschaft Lenzburg üblich, «daß ein jeder,

der ein pflug ins feld führt, dem holtzweibel zu seiner besoldung ein korngarben entrichtet». Die Bauern von Maihusen jedoch, das inzwischen fünf Höfe aufwies, waren der Meinung, dazu nicht verpflichtet zu sein. Sie seien 1707 anlässlich einer «Conferenz» in Huttwil davon befreit worden. Sie hätten davor nur «auß Gütigkeit bezahlt, weil der Holzweibel «ein wachsam auge auf vieh und waldung gehabt». Allerdings waren die Maihuser in Huttwil ermuntert worden, «zu erhaltung guter nachbarschaft» die Garben weiter zu entrichten.

Landvogt Berset, dem die Menziker die Lage schilderten, wandte sich an die Herren in Bern um Unterstützung. Er betonte, dass «nit nur hiesige angehörige, sondern auch alle Lucernische underthanen so einiges Land zu hiesiger bottmessigkeit besitzen, als die von Schwarzenbach, Lüschoff, Niederwyl, in der Wynen» die Garben entrichteten. Sie gäben dem Holzweibel, wenn er die Garben abhole, als Dank für seine Aufsicht auch zu essen und zu trinken. Nur die Maihuser mit dem «eigensinnigen Redliführer» Hans Schüpfer wollten das nicht tun. Der Landvogt beschränkte sich nicht auf das Schreiben, sondern griff auch aktiv in das Geschehen ein. Er liess den Maihusern eine Anzahl Garben als Pfand von ihren Feldern führen.

Die Berner Obrigkeit wandte sich in der Angelegenheit an die Regierung in Luzern und gab der Hoffnung Ausdruck, diese regle die Sache. Sie betonte, dass Berner Untertanen mit Gütern auf Luzerner Boden sich umgekehrt auch an den alten Brauch hielten. Und sie wies gerne darauf hin, der Amtmann in Beromünster sei von der Verpflichtung der Maihuser überzeugt.

Eine Lösung kam nicht zustande; es blieb alles in der Schwebe. Menziken und der Landvogt erwarteten aus Maihusen weiterhin fünf Garben, doch die dortigen Bauern weigerten sich hartnäckig, liessen sich weder durch Argumente noch das aktive Eingreifen des Landvogts beeindrucken. Im Sommer 1714 wandte sich der nachgerade ratlose Landvogt nochmals um eine «wegweisung» an die Vorgesetzten in Bern. Wie der Streit schliesslich ausging, geht aus den uns vorliegenden Quellen leider nicht hervor.



Kantons-Grenzstein zwischen Menziken und Maihusen von 1512,
Luzerner Seite. Foto Christian Märki

Quellen

- Saatsarchiv Aargau, Lenzburger Aktenbücher F, G, S, U
- Staatsarchiv Bern, Teutsches Missivenbuch Nr.45, 5.02,1715
- Stiftsarchiv Beromünster, Kelleramtsurbar 1546-47, S.365 f